

Satzung vom Sportverein TURA Hechthausen von 1863 e.V.

§ 1 Der Verein

(1)

Der Sportverein Tura Hechthausen von 1863 e.V. mit Sitz in Hechthausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben von Sport und Ballspielen, die Forderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

(2)

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hechthausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(7)

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

(8)

Jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten.

§ 2 Der Vorstand

(1)

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten und geführt.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind

1. der / die Vorsitzende
2. der / die stellvertretende Vorsitzende
3. der / die Kassenwart(in)
4. der / die Schriftführer(in).

Der Verein wird durch je zwei von ihnen, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

(3)

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in offener Wahl durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag ist geheime Wahl erforderlich.

(4)

Um die reibungslose Vereinsführung zu sichern, werden in jeder Jahreshauptversammlung jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt.

(5)

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der / die 1. Vorsitzende und der / die Kassenwart(in) gewählt. In Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen erfolgt die Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden und des / der Schriftführers(in).

(6)

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl stattgefunden hat.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(7)

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) 1. und 2. Beisitzer / in
- b) 2. Schriftführer / in
- c) Pressewart / in
- d) Spartenleiter / in

In Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl wird der / die 1. Beisitzer/in und in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl der / die 2. Beisitzer/in gewählt; die Wahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung.

Die Bestätigung der Spartenleiter/innen erfolgt in jeder Jahreshauptversammlung.

Die Personen zu b) und c) werden in den Jahreshauptversammlungen mit ungeraden Jahreszahlen gewählt. Ihre Amtsperiode beträgt somit zwei Jahre.

(8)

In jeder Jahreshauptversammlung ist ein / eine Kassenprüfer/in zu wählen, seine / Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(9)

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

(10)

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist frühestens nach zwei Jahren, von seiner letzten Tätigkeit als Kassenprüfer gerechnet, möglich.

§ 3 Versammlung

(1)

Einmal jährlich hat der / die 1. Vorsitzende eine Jahreshauptversammlung durch die Niederelbe Zeitung oder deren Nachfolgeorgan einzuberufen. Hier erfolgen die satzungsgemäßen Neuwahlen. Neben dem Geschäftsbericht des / der 1. Vorsitzenden sind der Kassenbericht und die Berichte der Spartenleiter/innen abzugeben.

(2)

Die Jahreshauptversammlung und alle Mitgliederversammlungen leitet der / die 1. Vorsitzende. In der Jahreshauptversammlung, die die Neuwahl des / der 1. Vorsitzenden vorsieht, geht die Versammlungsleitung nach dem Bericht der Kassenprüfer und der Entlastung des Vorstandes auf den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n über, diese/r leitet die Neuwahl des oder der 1. Vorsitzende/n.

(3)

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(4)

In jedem Kalenderjahr findet eine Vorstandssitzung statt an der ggf. auch die Spartenleiter/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der 1. Vorsitzende/n den Ausschlag.

(5)

Beschlüsse werden in Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6)

Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Beschlussfassung durchzuführen.

(7)

Stimmberechtigt in allen Versammlungen sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8)

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem oder der 1. Vorsitzenden oder seinem oder ihrem Stellvertreter/in und von dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Die Mitgliedschaft und Beitragszahlungen

(1)

Zu Erwerb der Mitgliedschaft werden Mindest- und Höchstalter nicht festgelegt, da sie sich aus den innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten ergeben.

(2)

Mitglieder können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Austritt bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, bestehen.

(4)

Die Beitrittserklärungen sind bei Minderjährigen jeweils von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

(5)

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Ein durch eigenes Verschulden aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied hat die Beiträge bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu zahlen.

5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Von diesem Ausschluss bleibt die bis dahin aufgekommene Beitragsforderung unberührt.

7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten sind der Beitragssatzung zu entnehmen.

§ 5 Verhalten der Mitglieder

(1)

Jedes Vereinsmitglied hat sich dem Ansehen des Vereins entsprechend zu verhalten.

(2)

Verschuldete Bußgelder hat das betreffende Mitglied dem Verein zu ersetzen. Jugendliche Mitglieder ersetzen dem Verein beim ersten Platzverweis der laufenden Spielserie die verschuldeten Bußgelder zur Hälfte. Erfolgt in der gleichen Serie ein weiterer Platzverweis, so zählt der Jugendliche den gesamten Unkostenbeitrag an den Verein.

Als Serie zählt die Herbst- und Frühjahresspielzeit.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Die bereits ernannten Ehrenmitglieder bleiben nach der Altregelung automatisch Ehrenmitglieder.

§ 6 a Langjährige Mitglieder

Mitglieder mit ununterbrochener Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren erhalten als langjährige Mitglieder die Vereinsnadel in bronze, von 40 Jahren in silber und von 50 Jahren in gold.

Bei 60, 70, 75 Jahren -und darüber hinausgehend alle 5 Jahre- ununterbrochener

Vereinszugehörigkeit wird der / die Jubilar/in mit einer Urkunde gewürdigt. Langjährige Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, bezahlen jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres ab dem darauf folgenden Kalenderjahr als aktive Mitglieder den Jugendbeitrag und als passive Mitglieder den Passiv-Beitrag.

§ 7 Veranstaltungen

Veranstaltungen werden in der Versammlung festgelegt.

§ 8 Sportunfälle

Sportunfälle sind sofort nach ihrem Auftreten dem / der Schriftführer/in des Vereins (unter Umständen fernmündlich) zur Weiterleitung anzuzeigen.

§ 9 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen möglich. Die Satzung kann auf Antrag in jeder Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 03. März 2020 in Kraft.